



An das
Hessische Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

und den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages

**Antrag nach § 44 Abs. 5 HVwVfG auf Feststellung der Nichtigkeit,
hilfsweise auf Rücknahme nach § 48 HVwVfG**

des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Bundesstraße 49 Ortsumgehung Reiskirchen und Reiskirchen, Ortsteil Lindenstruth, von Bau-km 0+000 bis 4+240 (zwischen den Netzknoten 5418 013 und Netzknoten 5419 004) (Südumgebung) vom 21.12.2016 (Az. VI 1-E- 061-k-06#2.137)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird beantragt,

die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2016, Az. VI 1-E- 061-k-06#2.137, gemäß § 44 Abs. 5 HVwVfG festzustellen,

hilfsweise wird

die Rücknahme oder sonstige Aufhebung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses nach § 48 HVwVfG beantragt.

Die Begründung bezieht sich auf eine völlig falsche Prognose für die zu erwartenden Verkehrszahlen. Diese liegen der Planfeststellung zugrunde, sind aber durch tatsächlich eingetretenen Verkehrsmengen widerlegt. Einerseits war daher die Bedarfsplanung falsch (die separat gegenüber der zuständigen Stelle angegriffen wird), andererseits hat die Planfeststellung aber selbst nicht nur die bestehende Bedarfsplanung als Grundlage genommen, sondern selbst im Jahr 2014 die Zahlen überprüft und festgestellt, dass die Prognosen grob falsch waren. Ebenso wurden die Zahlen der Straßenverkehrszahlung bewusst und proaktiv verworfen. Daher hat sich die Planfeststellung auch selbst eine Grundlage auf Basis einer Bedarfsermittlung geschaffen, die grob falsch war. Daher richtet sich dieser Antrag gegen die fehlerhafte und mit tragenden Rechtsgrundsätzen und Wertevorstellungen unvereinbare Planfeststellung.

Der gesamte Plan verstößt gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz, das Sparsamkeit- und Transparenzgebot sowie das Verbot widersprüchlichen Handelns. Zudem verstößt der Plan gegen den § 15 BNatSchG, da „zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind“ – nämlich eine Verkehrsberuhigung auf der vorhandenen Straße sowie eine Stärkung der parallel verlaufenden Bahnstrecke.

Den Verstoß gegen das Sparsamkeitsgebot wiegt hier besonders schwer, weil der Sinn jeder Bedarfsplanung ausdrücklich darauf gestützt wird. So heißt es im Abschnitt "Ziele und Grundsätze der Bundesverkehrswegeplanung", Bundesverkehrswegeplan 2030 (S. 5):

Die öffentlichen Mittel für den Aus- und Neubau von Verkehrswegen müssen dabei verantwortungsvoll und dem Gemeinwohl dienend eingesetzt werden. Aus diesem Grund muss sorgfältig geplant werden, welche Verkehrsinvestitionen am sinnvollsten für die Allgemeinheit und demnach am dringlichsten zu realisieren sind. Unser wichtigstes Steuerungsinstrument hierfür ist die verkehrsträgerübergreifende Bundesverkehrswegeplanung, deren Ergebnisse etwa alle zehn Jahre in einem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dokumentiert werden.

Genau das ist im konkreten Fall nicht eingehalten worden.

Die Behörde hat die Nichtigkeit „auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“ (§ 44 VwVfG). Die Antragsteller*innen sind berechtigt, denn berechtigtes Interesse sind nicht nur die rechtlichen, sondern auch wirtschaftliche, ideelle und vergleichbare Interessen (VwVfG zu § 44, Rn. 68, Kopp/Ramsauer, 21. Auflage 2020).

Im Falle des Hilfsantrags besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, so dass auch über diesen tatsächlich entschieden werden muss.

Um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, bitten wir unverzüglich, spätestens bis zum 31.10.2024 um Zusicherung, dass jeglicher Baubetrieb und alle den Bau vorbereitenden Tätigkeiten bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Anträge eingestellt wird.

Die folgende Begründung ist Teil dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Reiskirchen, am 30.8.2024

